

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 6. Februar 1952)

1. Stück

Inhalt:	Nr. 1. Verordnung, betreffend Einberufung der 34. Synode .....	1
	Nr. 2. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1952/53 .....	1
	Nr. 3. Anordnung, betreffend Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1952 .....	1
	Nr. 4. Mitteilung, betreffend Genehmigung der Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes betreffend die kirchliche Besteuerung .....	1
	Nr. 5. Anordnung, betreffend Mitnahme von Fahnen in Kirchen .....	1
	Nr. 6. Bekanntmachung, betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Abbehausen und Esenshamm .....	2
	Nr. 7. Bekanntmachung, betreffend Reisekosten .....	2
	Nr. 8. Mitteilung betreffend gottesdienstlichen Gebrauch des Glaubensbekenntnisses .....	2
	Nachrichten .....	2

## Nr. 1

### Verordnung, betreffend Einberufung der 34. Synode.

Oldenburg, den 15. Januar 1952.

Die 34. Synode wird zu einer zweiten Tagung auf  
Dienstag, den 18. März 1952

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Lambertikirche in Oldenburg und wird voraussichtlich bis 20. März dauern. Sie findet im Sitzungssaal der Handwerkskammer am Theaterwall statt.

Die Tagesordnung und die Vorlagen werden den Synodalen rechtzeitig zugehen.

Am Sonntag, dem 16. März, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 15. Januar 1952.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

## Nr. 2

### Anordnung

#### zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1952/53.

Oldenburg, den 8. Dezember 1951.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1952/53, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 8. Dezember 1951.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

## Nr. 3

### Anordnung,

#### betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1952.

Oldenburg, den 8. Dezember 1951.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Im Kirchensteuerjahr 1952, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1952 läuft, beträgt die Landeskirchensteuer 9 vom Hundert der für das Kalenderjahr 1952 zu entrichtenden Einkommen- (Lohn-) Steuer.

2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 3 vom Hundert des Einkommens der Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1952 und mindestens 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf volle 0,05 DM nach unten abzurunden. Das gleiche gilt bei der Leistung von Vorauszahlungen.

3. Die Landeskirchensteuer ist gemäß § 11 des Gesetzes vom 26. Februar 1949 zu entrichten von den Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres im Bereich der Kirche Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

4. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

5. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer vom Arbeitgeber im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 8. Dezember 1951.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

## Nr. 4

### Mitteilung, betreffend die Genehmigung von Anordnungen, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 25. Januar 1952.

Der Niedersächsische Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen mit Bescheid vom 22. Januar 1952 die beiden unter Nr. 2 und 3 vorstehend veröffentlichten Anordnungen vom 8. Dezember 1951 genehmigt.

Oldenburg, den 25. Januar 1952.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

## Nr. 5

### Anordnung, betreffend Mitnahme von Fahnen in Kirchen.

Oldenburg, den 3. Januar 1952.

Eine einzelne Anfrage gibt uns Anlaß, eine allgemeine Regelung betreffend Mitnahme von Fahnen in gottesdienstliche Räume zu treffen.

Es bestehen darüber zwar keine gemeinsamen Richtlinien, die in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gültig wären; aber es besteht fast durchgehende Übereinstimmung in dem Grundsatz, daß die Mitführung von Fahnen weltlicher Vereine nicht erwünscht ist; falls Vereine irgendwelcher Art in geschlossenem



## NACHRICHTEN

### Gestorben:

Pfarrer i. R. Ernst Hollje in Oldenburg am 27. Dezember 1951.

### Ernannt:

zum 1. Januar 1952

Pfarrer Friedrich Grebe in Bakum zum Pfarrer in der neuerrichteten Pfarrstelle der Kapellengemeinde Bakum; eingeführt am 5. Februar 1952.

Nachdem der bisherige Kreispfarrer P. Nagel aus Gesundheitsgründen sein Amt niedergelegt hat, ist auf Vorschlag des Pfarrkonvents und des Kreiskirchenrats des Kirchenkreises Wilhelmshaven der Pfarrer Bielfeld in Wilhelmshaven gemäß Artikel 76 der Kirchenordnung zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wilhelmshaven ernannt worden.

Der Pfarrer Hermann Pleus in Westerstede ist, um ihm die Übernahme des Seelsorgedienstes in deutschen Arbeitseinheiten bei den amerikanischen Besatzungstruppen zu ermöglichen, mit Wirkung vom 1. November 1951 auf ein Jahr in den einseitigen Ruhestand versetzt.

### Ordiniert:

am 11. Dezember 1951

Pfarrvikar Dr. Bergmann in Sande.

### Eingewiesen:

Vikar Hans Wilhelm Meyer, Großenkneten, mit dem 16. Januar 1952 in Apen.

Die Versetzung des Vikars Tecklenburg nach Burhave und des Vikars Mecha nach Hasbergen ist zurückgenommen. Vikar Mechau bleibt bis auf weiteres in Varel, Vikar Tecklenburg in Hasbergen.

Der Diakon von Bok und Pollach ist mit dem 16. Dezember 1951 als Pfarrdiakon in Accum eingesetzt mit der Aufgabe der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in Sanderbusch und des pfarramtlichen Dienstes in Accum, soweit dieser von einem Diakon vollzogen werden kann.

### Der Prüfungskommission für Organisten gehören an:

Bischof D. Dr. Stählin, Oldenburg; Pfarrer Trensky, Berne; Landeskirchenmusikdirektor Dr. Wissing, Oldenburg, Parkstraße 1; Organist Espitalier, Delmenhorst, Nuhorner Straße.

### Voranzeige.

Auf die in diesem Jahre wieder im zweifährigen Rhythmus stattfindende Theologische Woche in Bethel vom 6. bis 10. Oktober wird hierdurch empfehlend hingewiesen. Über das Gesamtthema „Die Wirklichkeit der Rechtfertigung im Handeln des Christen“ werden voraussichtlich in einzelnen Vorlesungen sprechen: Professor Wilhelm Visser, Montpellier, Frankreich; Professor D. Günther Bornemann, Heidelberg; Privatdozent Dr. Wilfried Joest, Heidelberg; Studentenpfarrer Hamel, Halle (Saale).

### Sonderbriefmarke.

Die Deutsche Bundespost hat anlässlich der 700-Jahr-Feier der St. Marien-Kirche in Lübeck, die neben dem Kölner Dom als eines der großen Symbole des christlichen Abendlandes angesehen wird, eine Sonderbriefmarke herausgegeben. Die Sonderbriefmarke ist in zwei Werten von 10 und 20 Pfennigen mit einem Aufschlag von je 5 Pfennigen erschienen. Der Reinerlös aus dem Aufschlag kommt ausschließlich dem Wiederaufbau der St. Marien-Kirche zugute. Die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck bittet auch die Gemeindeführer unserer Kirche, in ihrem Bereich für eine bestimmte Zeit die Sonderbriefmarke zu verwenden. Wir unterstützen diese Bitte.

### Rundschreiben.

1951

17. 12. Grundsteuerfreiheit für kirchl. Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen

18. 12. Tabelle II, Äußerungen des kirchl. Lebens

1952

3. 1. Mitnahme von Fahnen in Kirchen

4. 1. Reisekosten

4. 1. Arbeitstagung zur Einführung in das neue Gesangbuch

4. 1. Arbeitsbericht

5. 1. Gebetswoche

7. 1. Kirchenfahnen

10. 1. Patengebiet in Schlesien

11. 1. Urlaubsgesuche

15. 1. Einberufung der 34. Synode

18. 1. Rundfunk-Interview, Martin Niemöller

18. 1. Gustav Adolf-Werk.

Zuge mit Fahnen zur Kirche ziehen, sind die Fahnen im Vorraum, oder sonst an einer geeigneten Stelle, abzustellen.

Die Fahnen rein kirchlicher Vereine, vor allem die Wimpel der kirchlichen Jugendverbände sind von dieser Regelung naturgemäß nicht betroffen.

Oldenburg, den 3. Januar 1952.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

### Nr. 6

#### Bekanntmachung, betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Abbehausen und Esenshamm.

Oldenburg, den 25. Januar 1952.

Durch Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Abbehausen und Esenshamm sind die Grenzen zwischen den Kirchengemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrats dahin geändert worden, daß das Gebiet der Bauerschaft Enjebuhr aus der Kirchengemeinde Esenshamm in die Kirchengemeinde Abbehausen und das Gebiet der Bauerschaft Hoffe aus der Kirchengemeinde Abbehausen in die Kirchengemeinde Esenshamm umgemeindet wird.

Oldenburg, den 25. Januar 1952.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

### Nr. 7

#### Bekanntmachung, betreffend Reisekosten.

Oldenburg, den 28. Januar 1952.

Nach der Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums vom 12. Dezember 1951 über die Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse beträgt ab 1. Dezember 1951 in der für die Pfarrer maßgebenden Stufe

1. das Tagegeld bei Abwesenheit von mehr als 6- 8 Stunden .....	3,60 DM
"   "   8-12   "   .....	6,—   "
"   "   12 Stunden .....	12,—   "
2. das Übernachtungsgeld .....	9,50 DM.

Oldenburg, den 28. Januar 1952.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

### Nr. 8

#### Mitteilung betreffend gottesdienstlichen Gebrauch des Glaubensbekenntnisses

Oldenburg, den 28. Januar 1952.

Die Synode unserer Kirche hat mit Beschluß vom 15. März 1946 verbindlich angeordnet, daß in den Gottesdiensten der Evangelisch-lutherischen Kirche alle Gebete in der Wendung zum Altar zu sprechen sind. Um aufgetauchten Fragen zu begegnen, stellen wir fest, daß nach dem heutigen Stand theologischer Erkenntnisse das Glaubensbekenntnis in seinem gottesdienstlichen Gebrauch den Charakter einer Anbetung hat. Der obenerwähnte Beschluß der Synode gilt also auch für den gottesdienstlichen Gebrauch des Glaubensbekenntnisses.

D. Dr. Stählin

Die Synode hat mit Beschluß vom 27. November 1951 angeordnet, daß der Text des apostolischen Glaubensbekenntnisses, wie er im Katechismus enthalten und im Evangelischen Kirchengesangbuch abgedruckt ist, auch für den gottesdienstlichen Gebrauch verbindlich ist.

Damit dieser Beschluß einheitlich durchgeführt wird, ordnet der Oberkirchenrat an, daß vom Sonntag Invokavit (2. März) ab in allen Gemeinden ausschließlich die seit im EKG. enthaltenen Textfassungen (einschließlich der Gliederung der Satzteile) gebraucht werden sollen, und daß die Gemeinde durch geeignete Abkündigung an den vorangehenden Sonntagen darauf hingewiesen und dazu angehalten werden soll.

Über die Durchführung ist bis 15. März zu berichten.

Oldenburg, den 28. Januar 1952.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin